

BDF Landesverband Vors. Hans Jacobs, Dorfstr. 2c, 24241 Reesdorf

**Hans Jacobs**

dienstl.: Hamburger Str. 115  
23795 Bad Segeberg

☎ 04551/959818 Fax: 04551/959840

priv.: ☎ /Fax: 04322/6783

An den  
Schleswig-Holsteinischen Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Der Vorsitzende  
Postfach 7121

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/1651**

Reesdorf, den 7.1.2007

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Natur – Landesnaturschutzgesetz – und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 16/1004)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit, als Berufsverband der hier im Lande tätigen Forstleute zu dem o. a. Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Des weiteren bedanken wir uns für Ihre Einladung zur Anhörung zu diesem Thema.

Aus Zeitmangel beschränken wir uns auf die Kommentierung des Regierungsentwurfes zum LNatSchG.

Der BDF nimmt zu dem vorliegenden Gesetzestext wie folgt Stellung:

Zu § 1 (3) Nr. 6:

Hier wird die hohe Bedeutung auch des Waldes für den Klimaschutz angesprochen. Neben der Erhaltung und der Wiederherstellung sollte sich die Landesregierung eindeutig zu dem Grundsatz der Waldmehrung bekennen.

Zu § 3 (3):

Bedauerlicherweise ist man der Aufforderung des BDF aus der ersten Stellungnahme, hier einen klaren Vorrang des Vertragsnaturschutzes zu formulieren, nicht gefolgt. Auch wurde die Möglichkeit der „eigenverantwortlichen Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes durch die Eigentümer“ gestrichen. Beide Aspekte legen den Schluss nahe, dass die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes in Schleswig-Holstein auch zukünftig vornehmlich durch ordnungsrechtliche Maßnahmen erfolgen soll. Hier wird die Chance vergeben, durch einen modernen Instrumentenmix eine vorbildliche Naturschutzarbeit voranzutreiben.

Zu § 34 (6):

Gegnüber der bisherigen Rechtslage hat in Bezug auf die Mitnahme von Zweigen eine Aufweichung stattgefunden. Gerade in Hinsicht auf die Tatsache, dass viele Waldbesitzer auch Schmuckgrünkulturen im Wald unterhalten, wäre die Beibehaltung des Begriffes des „Handstrausses“, da deutlich konkreter, sehr wichtig, um einen Missbrauch vorzubeugen.

Zu § 57 (2), 3

Die Stiftung Naturschutz soll geeignete Grundstücke anderer Verwaltungsträger übernehmen können. Hierunter fällt auch die Landesforstverwaltung. Gerade in Hinsicht auf die Verpflichtung, die landeseigenen Waldflächen unter vermehrt ökonomischen Aspekten zu bewirtschaften, kann eine Übernahme von Grundstücken durch die Stiftung lediglich zum Verkehrswert erfolgen.

Wir sind gerne bereit, die genannten Aspekte anlässlich der Anhörung näher zu erörtern.

Bis dahin verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Ihr Hans Jacobs, Landesvorsitzender